

# A m t s - B l a t t

## d e r K ö n i g l i c h e n R e g i e r u n g z u B r e s l a u .

Stück 5.

Ausgegeben zu Breslau, Sonnabend den 4. Februar.

1905.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** G.-S. Nr. 10571—10576, S. 39. — Zulassung des englischen Konsuls Brookfield *cc.*, S. 39. — Wahl des Landrats Dr. von Ziller und des Landrats Freiherrn von Richthofen zu Prov.-Landtags-Abgeordneten, S. 39. — Veränderungen im Personalbestande der Berufsgenossenschafts-Organe, S. 40. — Einrichtung und Betrieb von Aufzügen, S. 40. — Polizeiverordnung, betr. den Transport und Verband von Wildpret während der Schonzeit, S. 40. — Sperrung der Scheitniger Schleuse am Großschiffahrtswege, S. 41. — Auslosung von Schles. Rentenbriefen, S. 41. — Statut für den Spritzenverband des Amtsbezirks Königswalde, S. 41. — Personal-Nachrichten, S. 43. — 1 Beilage, betreffend: Anweisung zur Ausführung des Gef. v. 10. August 1904 (G.-S. S. 227), betr. die Gründung neuer Ansiedlungen.

### Inhalt der Gesetzesammlung.

**62.** Die Nummer 2 der „Gesetz-Sammlung“ enthält unter

Nr. 10 571 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf, vom 2. Januar 1905, unter

Nr. 10 572 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer, vom 2. Januar 1905, unter

Nr. 10 573 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Biege, vom 2. Januar 1905, unter

Nr. 10 574 die Verordnung, betreffend die Reiseentschädigungen der bei dem Forsteinrichtungsbureau im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner, vom 29. August 1904, unter

Nr. 10 575 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Langenschwalbach, Ufingen, Wallmerod und Wehen, vom 14. Januar 1905, und unter

Nr. 10 576 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1904 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 17. Januar 1905.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- *cc.* Behörden.

**63.** **B e k a n n t m a c h u n g .**

Der englische Konsul für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien, Oberst A. M. Brookfield in Danzig ist nunmehr auch als Konsul für den Stadtbezirk Breslau, welcher bisher von seinem Amts-

bezirk ausgenommen war, zugelassen worden. Der bisherige Konsul des Stadtbezirks Breslau, Kaufmann Hermann Humbert von hier ist verstorben.

Für die Stadt Breslau ist ein großbritannisches Vize-Konsulat errichtet. Zum Vize-Konsul ist der Kaufmann und Ingenieur Hermann Humbert hier selbst ernannt und wegen Anerkennung und Zulassung der beiden Genannten in ihren Ämtern das Erforderliche verfügt worden.

Breslau, den 10. Januar 1905.

Der Ober-Präsident.

Graf von Hedlitz und Trützschler.

**67.** **B e k a n n t m a c h u n g .**

In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G.-S. 1881, S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Labrze D./S. an Stelle des Ober-Regierungsrats Dr. Scheche in Bromberg, der sein Mandat niedergelegt hat, der königliche Landrat Dr. von Ziller in Labrze für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1905, gewählt worden ist.

Breslau, den 16. Januar 1905.

Der Ober-Präsident.

J. W.: Schimmelpfennig.

**68.** **B e k a n n t m a c h u n g .**

In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G.-S. 1881, S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Striegau an Stelle des verstorbenen Majoratsbesizers, Kammerherrn Freiherrn von Buddenbrock auf Pläzmitz der königliche Landrat und Rittergutsbesitzer Freiherr von Richthofen auf Gäbersdorf, Kreis Striegau, für den Rest der gegen-

wärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1905, gewählt worden ist.

Breslau, den 20. Januar 1905.

Der Ober-Präsident.  
J. B.: Dr. Michaelis.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**61.** Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1888 (Reg.-Amtsblatt für 1888 Seite 438) werden nachstehend die im Personalbestande der Berufs-genossenschaftsorgane eingetretenen Veränderungen veröffentlicht:

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.  
Sektion VIII.

In den Sektionsvorstand sind gewählt: als Mitglied Direktor M. Wandrey in Oberstreit, Kreis Striegau, als Ersatzmann Direktor Hoffmann in Oppeln.

Ferner sind bestellt:

für den IX. Bezirk: als Vertrauensmann C. Sebastian in Striegau, als Stellvertreter Adolf Rohr in Striegau;  
für den XI. Bezirk: als Vertrauensmann Paul Lange in Brieg, als Stellvertreter Oskar Birpel in Strehlen;

für den XII. Bezirk: als Vertrauensmann Aug. Sindermann in Baumgarten, Kreis Frankenstein, als Stellvertreter A. Neugebauer in Reichenstein;

für den XIII. Bezirk: als Vertrauensmann Wilh. Wittig in Schlegel, als Stellvertreter Wilh. Peter in Alt-Lässig.

Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft. Sektion I.

Fabrikbesitzer Hugo Rohland in Breslau, Friedrich-Wilhelmstr. 24 I, ist zum technischen Aufsichtsbeamten für den Sektionsbezirk gewählt.

Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Generaldirektor R. Gärtner, Freiburg, Vorsitzender,
2. Kgl. Kommerzienrat H. Rosenberger, Ob.-Langenbielau, stellv. Vorsitzender,
3. Kgl. Geh. Kommerzienrat P. Methner, Landeshut,
4. Kgl. Kommerzienrat Fr. Dierig, Ob.-Langenbielau,
5. Kgl. Kommerzienrat D. Meißner, Görlitz,
6. Fabrikbesitzer Gustav Janda, Grünberg,
7. " Ernst Weßky, Tannhausen,
8. " Dr. G. Kauffmann, Wüstegiersdorf,
9. " Ad. Schwerin, Breslau,
10. " Max Hintus, Neustadt O./S.,
11. " Georg Dinglinger, Hirschberg,
12. " Hans C. Wiesen, Wüstewaltersdorf.

Straßen- u. Kleinbahn-Berufsgenossenschaft.

Die Stelle eines Rechnungsbeamten ist dem Abteilungs-vorsteher Albert Kloppstech, Schöneberg bei Berlin, Siegfriedstraße 8, übertragen worden.

Schmiede-Berufsgenossenschaft.

Anstelle des Schmiede-Obermeisters Gustav Bänisch in Breslau ist Schmiede-Obermeister Moritz Ulich in

Hirschberg i./Schl. in den Genossenschaftsvorstand eingetreten.

Als technischer Aufsichtsbeamter ist Wilhelm Horné, Berlin SW. 12, Friedrichstraße 211, bestellt worden.  
Breslau, den 24. Januar 1905.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.: Dächhuth.

**66.** **Nachtrag**  
zur Bekanntmachung vom 8. Juli 1901 (A.-Bl. S. 246).

Als Sachverständige gemäß § 33 der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. August 1900, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (A.-Bl. S. 316) funktionieren die Vorstände der Betriebs-, Maschinen- und Werkstätten-Inspektionen und deren Stellvertreter bei der Abnahme und dauernden Beaufsichtigung aller im Eigentum und Betrieb der Staats-Eisenbahnverwaltung befindlichen Aufzüge.  
Breslau, den 24. Januar 1905.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.: Gärtner.

**69.** **Polizeiverordnung**  
betreffend den Transport und Versand von Wildpret während der Schonzeit.

Auf Grund der §§ 6, 12 u. 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, Abs. 2, 8, 9 und 16 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G.-S. S. 159) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgendes verordnet:

§ 1. 1. Vom Beginn des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf darf Elch-, Rot-, Dam-, Rehwild, Hasen und Flugwild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuße fertig zubereitet, nur transportiert werden, wenn es durch eine vorschriftsmäßige Ohrmarke bezw. Plombe als aus einem Kühlhause stammend gekennzeichnet ist.

2. Vom Beginn des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf muß allem Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, sowie Hasen und Flugwild, welches aus Kühlhäusern nach auswärts versendet wird, außerdem ein vom Kühlhausbesitzer auszustellender Ursprungsschein beigefügt werden.

3. Wer vom Beginn des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf derartiges Wild, sofern es nicht aus Kühlhäusern stammt, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuße fertig zubereitet, transportiert, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers versehen sein, aus welcher die rechtmäßige Erlegung des Wildes hervorgeht.

§ 2. Die Bescheinigung muß in den Fällen des § 1 Nr. 3 erkennen lassen:

1. den Jagdbezirk und den Tag (in Buchstaben ausgedrückt), an welchem das Wild erlegt oder gefunden wurde,

2. die Wildgattung,

3. den Jagdberechtigten oder seinen Stellvertreter.

Diese Bescheinigung gilt 14 Tage lang vom Tage der Erlegung oder Auffindung des Stückes an.

Der Ursprungsschein in den Fällen des § 1 Nr. 2 muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Kühlhauses,

2. a) bei Versendung von Wild mit numerierter Ohrmarke die Nummer der Marke,

b) bei Versendung von Wild mit unnumerierter Ohrmarke oder Plombe die Bezeichnung der Ohrmarke bezw. Plombe nach Ursprungsort und, wenn angegeben, den Buchstaben des Kühlhauses.

Diese Ursprungsscheine gelten 14 Tage lang vom Tage der Ausstellung an.

Einer Beglaubigung dieser Ursprungsscheine durch die Ortspolizeibehörde bedarf es nicht.

§ 3. In den Fällen des § 1, Nr. 2 dürfen versendet werden Flugwild und Hasen nur in ganzen Stücken, letztere auch im abgehäuteten Zustande, ferner Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild in zerlegtem Zustande, wenn das Wild, bezw. die einzelnen Teile mit einer Plombe gekennzeichnet sind, bevor sie das Kühlhaus verlassen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe belegt.

Neben der Geld bezw. Haftstrafe erfolgt die Einziehung des Wildes ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage gilt die Polizeiverordnung vom 20. Februar 1883 (Amtsblatt S. 47/48) als aufgehoben.

Breslau, den 31. Januar 1905.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat.  
v. Holwebe.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### 64. Bekanntmachung für die Oberschiffahrt.

Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlessien mache ich hierdurch bekannt, daß die Scheitnigerschleuse am Großschiffahrtswege bei Breslau wegen notwendiger Reparaturen für die Dauer von etwa 3 Wochen für den Schiffsverkehr gesperrt ist.

Breslau, den 24. Januar 1905.

Der Königliche Baurat.  
Wegener.

60.

### Auslosung von Schlessischen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

Freitag, den 10. Februar d. Js.,  
mittags 12 Uhr,

in unserem Geschäftslokale, Albrechtsstraße Nr. 32 hier selbst, Termin zur Auslosung von 3 1/2 % Schlessischen Rentenbriefen ansteht.

Breslau, den 20. Januar 1905.

Königliche Direktion  
der Rentenbank für Schlessien.

65.

### Statut für den Spritzenverband des Amtsbezirks Königswalde.

§ 1. Die Gemeinden Königswalde, Beutengrund, Bierhöfe und Marktgrund bilden unter dem Namen „Spritzenverband des Amtsbezirks Königswalde“ gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 einen Verband mit dem Sitze in Königswalde.

§ 2. Dem Verbande liegt die gemeinsame Anschaffung und Unterhaltung der nach der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. März 1887 betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlessien (Amtsblatt 1887 Seite 109) von den Gemeinden bezw. Gutsbezirken anzuschaffenden und zu unterhaltenden Feuerlöschgeräte, sowie die Bedienung und Besspannung der Spritze ob.

§ 3. Die Vertretung des Spritzenverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus

- a. dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Königswalde als Vorsitzenden. In Behinderungsfällen tritt an seine Stelle der Amtsvorsteher-Stellvertreter,
- b. vier Abgeordneten der Gemeinde Königswalde,
- c. zwei Abgeordneten der Gemeinde Beutengrund,
- d. einem Abgeordneten der Gemeinde Bierhöfe,
- e. einem Abgeordneten der Gemeinde Marktgrund,

von denen jeder eine Stimme führt.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde Königswalde sind:

1. der Gemeindevorsteher,
2. die drei Schöffen.

Abgeordnete der Gemeinde Beutengrund sind:

1. der Gemeindevorsteher,
2. der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach älteste Schöffe.

Abgeordneter der Gemeinde Bierhöfe ist:  
der Gemeindevorsteher.

Abgeordneter der Gemeinde Marktgrund ist:  
der Gemeindevorsteher.

Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird, jedoch mindestens einmal

im Jahre. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnigte Mitglieder es verlangen.

Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende und der Brandmeister der freiwilligen Feuerwehr des Amtsbezirks Königswalde sind zu den Versammlungen des Verbandsausschusses einzuladen, sie nehmen an denselben mit beratender Stimme teil.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeindeordnung Anwendung, sie können auch durch Jurof erfolgen, wenn niemand widerspricht.

§ 6. Dem Verbandsausschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu, namentlich hat er auch die in der Oberpräsidialverordnung vom 26. März 1887 den Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern beigelegten Rechte und Pflichten. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Spritzenverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschusse bestimmten zweiten Mitgliede unterschrieben sein.

§ 7. Die Einnahmen des Verbandes fließen in die Verbandskasse, welche vom Vorsitzenden verwaltet, von dem auch das Gesamtrechnungswesen geführt wird. Die Rechnungslegung erfolgt in jedem Kalenderjahre einmal und treten dabei die Gemeindevorsteher bzw. deren Stellvertreter als Revisoren auf.

Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinden nach der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuer.

§ 8. Zum Feuerlöschdienst, d. h. zur Hilfeleistung bei dem Ausbruch eines Brandes bis zu einer Meile Entfernung, sowie zu Spritzenproben und Übungen ist jeder männliche Arbeitsfähige des Amtsbezirks Königswalde, welcher sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, verpflichtet, und zwar vom 1. Januar des Kalenderjahres ab, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem er das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9. Befreit vom Löschdienste sind die in § 7 Abs. 2 der Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien vom 26. März 1887 (Amtsbl. 1887 S. 109) genannten Personen, die diensttuenden und zahlenden Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und diejenigen Personen, welche jährlich eine Ablösungsgebühr zur Feuerwehrklasse zahlen.

Die Gebühr beträgt jährlich:

- a. für alle nicht staats-einkommensteuerpflichtigen Löschpflichtigen 1 Mark,

- b. für alle Löschpflichtigen mit einem Einkommen von 900 Mark bis 1200 Mark 2 Mark,
- c. für die mit mehr als 1200 Mark Einkommen 3 Mark.

Die Ablösungsgebühren sind nur im Interesse des Feuerlöschwesens zu verwenden.

§ 10. Der Feuerlöschdienst wird geleistet:

- a. von der freiwilligen Feuerwehr als Angriffsabteilung,
- b. von der Löschreserve (Pflichtfeuerwehr), welche aus den nicht zur freiwilligen Feuerwehr gehörigen löschpflichtigen Einwohnern des Verbandsbezirks besteht.

§ 11. Die freiwillige Feuerwehr ist militärisch organisiert, ordnet ihren Dienst nach Satzungen und Dienstabweisungen und bildet somit eine Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches. Sie untersteht, wie das gesamte Löschwesen (§ 25 Abs. 2 der Feuerlöschordnung) der Oberaufsicht des Amtsvorstehers.

§ 12. Die Löschreserve (§ 10 b dieses Statuts) ist zu den in der Feuerlöschordnung aufgeführten Diensten und Übungen verpflichtet und erhält eine entsprechende Dienstabweisung. Die zu ihr gehörigen Einwohner werden nach Beschluß des Verbandsausschusses in Rotten geteilt. Für jede Rotte wird alljährlich ein Führer und ein Stellvertreter vom Verbandsausschusse gewählt und vom Amtsvorsteher bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Die Führer und Stellvertreter erhalten das für Pflichtfeuerwehren ministeriell vorgeschriebene Abzeichen, ferner ein Namensverzeichnis der zu ihrer Rotte gehörigen Einwohner.

Die Löschreserve (Pflichtfeuerwehr) wird bei den Übungen und Bränden dem Brandmeister der freiwilligen Feuerwehr unterstellt, sofern sich die freiwillige Feuerwehr ihrem Statut nach bei Feuersgefahr dem Amtsvorsteher und dessen Stellvertreter als ausführendes Organ zur Verfügung stellt und sofern der Führer der freiwilligen Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreter als solche durch den Amtsvorsteher bekräftigt sind. Im übrigen untersteht sie der Oberaufsicht des Amtsvorstehers.

§ 13. Die Mitglieder der Löschreserve (Pflichtfeuerwehr) haben sich beim Erörnen des Feuers- oder Übungsalarms schleunigst auf den durch die Dienstabweisung (§ 12) bestimmten Plätzen zu sammeln und bei dem Rottenführer zu melden.

Es wird ihnen unbedingter Gehorsam und pünktliche Ausführung der erhaltenen Befehle zur Pflicht gemacht. Vor Beendigung der Übungen oder Löschung des Feuers darf sich kein Löschpflichtiger entfernen. Jeder Rottenführer hat durch Namensaufruf die Anwesenheit seiner Mannschaften festzustellen und die Fehlenden dem Amtsvorsteher zu melden, welcher auch über Beschwerden wegen Heranziehung zum Feuerlöschdienst entscheidet.

§ 14. Jeder Pferdebesitzer ist auf Aufforderung des Amtsvorstehers, des Ortsvorstehers oder eines

in deren Auftrage handelnden Feuerwehrmannes verpflichtet, bei ausbrechendem Feuer seine Pferde zum Zwecke des Feuerlöschdienstes ungefäumt herzugeben und erhält dafür eine der Leistung angemessene Entschädigung.

Der Führer des am Spritzen- bezw. Gerätehauses unaufgefordert zuerst eintreffenden brauchbaren Gespannes erhält außer obiger Entschädigung eine Prämie von 4 Mark, der zuzweit eintreffende Führer eines solchen Gespannes 2 Mark. Von obiger Verpflichtung sind entbunden: Militärpersonen hinsichtlich ihrer Dienstpferde, Beamte und Ärzte hinsichtlich derjenigen Pferde, deren sie zur Ausübung ihres Dienstes oder ihrer Praxis bedürfen, endlich Posthalter, hinsichtlich der vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde.

§ 15. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

§ 16. Dieses Statut tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Neuroder Kreisblatt in Kraft.

Königswalde, den 23. August 1904.

Die Gemeindevertretung.

Trentler. Scholz. Richter.

Deutengrund, den 29. Oktober 1904.

Die Gemeindevertretung.

H. Böhm. A. Hübler. J. Franz.

Bierhöfe, den 13. September 1904.

Die Gemeindevertretung.

August Suchmüller. Eduard Baier. Anton Köffler.  
Marktgrund, den 6. Oktober 1904.

Die Gemeindevertretung.

Franz Schwarzer. Josef Hilbig. Paul Fischer.

Vorstehendes Statut betreffend Bildung eines Spritzenverbandes für den Amtsbezirk Königswalde wird hiermit gemäß § 139 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Neurode, den 22. Dezember 1904.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß.

gez. Graf zu Dohna.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

#### Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: der Oberförster Zimmermann in Schmiegrode, Kreis Militisch, zum Schaukommisar für den 3., 4. und 11. Schaubezirk der Bartsch und ihrer Zuflüsse, umfassend die Bartschtrecken von der Wislawiger Grenze bis zum Schloß Trachenberg und von

da bis zum Einfluß der Horle sowie die Horle mit ihren Nebenflüssen, an Stelle des Herzoglichen Generaldirektors Liebscher in Trachenberg.

#### Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Breslau.

Berliehen: dem Posttrat Hest in Breslau der Charakter als Geheimer Posttrat.

Ernannt: Ober-Postinspektor Moebis in Breslau zum Posttrat; Postpraktikant Fiedler in Striegau zum Ober-Postpraktikanten; Ober-Postassistent Niering in Peterswaldau (Bez. Breslau), Postassistent Maas in Breslau, die Postverwalter Reinsch in Hermsdorf (Bez. Breslau), Kuschel in Mittelsteine zu Postsekretären; Ober-Telegraphenassistent Smirra in Breslau zum Telegraphensekretär; Kanzlist Schubert in Breslau zum Kanzleisekretär; Postassistent Ostwaldt in Breslau zum Ober-Postassistenten.

Etatsmäßig angestellt: der charakterisierte Postsekretär Bäßler in Breslau als Postsekretär; Postassistent Kempe in Breslau; Postassistent Wurst aus Beuthen (Oberschl.) als Postverwalter in Stradam.

Versetzt: Ober-Postsekretär Arnold von Thorn nach Bad Salzbrunn, unter Ernennung zum Postmeister; Postverwalter Brunshwiz von Noldau nach Brieg (Bez. Breslau), unter Ernennung zum Ober-Postassistenten; Postassistent Meßner von Mittelwalde (Schl.) nach Noldau, unter Ernennung zum Postverwalter; die Postassistenten Kaminsky von Frankfurt (Main) nach Breslau, Richter von Herrstadt nach Mittelsteine; der Telegraphenassistent Herzig von Bromberg nach Breslau.

In den Ruhestand treten: die Postsekretäre Menzel und Michalle, die Telegraphengehilfin Göde in Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Franke in Peterwitz (Bez. Breslau).

Entlassen: Postassistent Rindermann in Neumittelwalde, Postagent Scholz in Wölfelsdorf.

Gestorben: der Geheime Posttrat Rohde in Breslau, Postdirektor Wolff in Freiburg (Schles.), der zum 1. Februar als Postmeister nach Bad Salzbrunn versetzte Ober-Postsekretär Berres aus Elberfeld; die Postagenten Demuth in Mühran, Schödon in Wiese (Kr. Trebnitz); die Postsekretäre a. D. Bergmann und Langer in Breslau.

Zu Postagenten angenommen: Postassistent a. D. Welzel in Peterwitz (Bez. Breslau), Klara Braß in Mühran, Hedwig Schödon in Wiese (Kr. Trebnitz).

Hierzu eine Beilage enthaltend:

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. August 1904 (G.-S. S. 227), betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen.



# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

---

## A n w e i s u n g

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904 (G. S. S. 227).

Um eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes vom 10. August 1904 seitens der beteiligten Behörden zu sichern, bestimmen wir auf Grund von § 26 des Gesetzes vom 25. August 1876 (G. S. S. 405) in der Fassung des Art. IV des Gesetzes vom 10. August 1904 folgendes:

Das neue Gesetz hat den Grundgedanken des früheren vom 25. August 1876 Abschnitt II unverändert beibehalten. Nach wie vor wird das Recht zur Ansiedlung anerkannt; sie zu fördern, liegt im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interesse des Staates, namentlich auch im Hinblick auf die wünschenswerte Verbesserung des Wohnungswesens. Die Ansiedlungsfreiheit soll nur insoweit beschränkt werden, als es die Wahrung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen erfordert.

Zum Inhalte des Gesetzes wird im einzelnen folgendes bemerkt:

1. Die nach den Erfahrungen der seitherigen Praxis nicht immer leicht zu treffende Unterscheidung des Gesetzes vom 25. August 1876 zwischen Einzelansiedlung und Kolonie und die verschiedene Behandlung dieser beiden Arten der Ansiedlung ist aufgegeben. Das neue Gesetz hat den Begriff der „Kolonie“ beseitigt und kennt nur den einheitlichen Begriff der „Ansiedlung“. Die Entscheidung darüber, ob vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung besondere Maßnahmen zur Wahrung der öffentlich-rechtlichen Interessen zu treffen sind, ist demgemäß von der in jedem einzelnen Falle vorzunehmenden Prüfung abhängig zu machen, ob durch die geplante Wohnstättengründung ein wesentlicher Einfluß auf die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zu erwarten ist oder nicht (Art. I § 17; Art. III § 17). Zu Art. I.  
§ 13.

2. Die Beseitigung der Unterscheidung zwischen Einzelansiedlung und Kolonie hat die weitere Folge, daß in Landkreisen nicht mehr verschiedene Behörden in Tätigkeit treten, je nachdem es sich um die eine oder die andere Art der Ansiedlung handelt, sondern daß eine einheitliche Genehmigungsbehörde für den regelmäßigen Fall der Ansiedlung (Art. I des Gesetzes) bestellt ist. Als solche ist der Kreis Ausschuß gewählt. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt, ist nach § 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses befugt, in dessen Namen die Ansiedlungsgenehmigung zu erteilen oder zu versagen. Im Interesse eines möglichst beschleunigten und vereinfachten Geschäftsganges wird es sich empfehlen, von dieser Befugnis einen tunlichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Überhaupt muß bei der in die Privatverhältnisse der Beteiligten tief eingreifenden Bedeutung der Entscheidung und bei deren Wichtigkeit für das öffentliche Interesse allen zur Ausführung des Gesetzes berufenen Behörden die Beschleunigung der Erledigung von Ansiedlungsanträgen zur Pflicht gemacht werden. Diese Beschleunigung ist mit Rücksicht auf den Wechsel der Konjunkturen namentlich für die Ansiedlung gewerblicher Arbeiter und für die erfolgreiche Durchführung von Rentengutsgründungen von größter Bedeutung. Weitgehende Verwendung zweckmäßig eingerichteter Formulare wird zur raschen und glatten Abwicklung der Geschäfte nicht unerheblich beitragen.

Werden in zeitlichen Abständen wiederholt Anträge auf Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung gestellt und erscheint die Annahme berechtigt, daß es sich der Sache nach um Teilstücke eines einheitlich entworfenen Planes handelt, so können die Anträge von der Genehmigungsbehörde in einem Verfahren behandelt werden.

**§ 13a.**  
**Art. I.**

3. § 13a füllt eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung aus. Er trifft namentlich die häufig vorkommenden Fälle, daß ein Gut ganz oder teilweise zerschlagen wird und die vorhandenen Gutsgebäude zu Wohnhäusern für die Zwecke der auf diese Weise neu zu bildenden ländlichen Stellen eingerichtet werden, ohne daß neue Wohnhäuser entstehen, oder daß eine ländliche Besitzung parzelliert wird, die Wohnhäuser für die neuen ländlichen Stellen aber nicht auf den außerhalb gelegenen Trennstücken, sondern innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft (worunter auch ein Gutshof oder Vorwerkshof verstanden werden kann) oder innerhalb der Grenzen eines festgestellten Bebauungsplanes errichtet werden. Derartige Fälle liegen in Ansehung der öffentlichen Interessen denen des § 13 durchaus gleich. Immer ist vorausgesetzt, daß es sich um die Umwandlung d. h. Zerteilung zum Zweck der Eigentumsübertragung oder etwa der Verpachtung eines Landgutes im ganzen oder zu einem Teil in mehrere ländliche Stellen handelt. Zu „Landgütern“ im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht nur Güter im engeren Sinne (Gutsbezirke, Rittergüter usw.), sondern auch bäuerliche, Kleinbäuerliche und ähnliche Besitzungen. Als „ländliche Stellen“ sind nicht anzusehen Wohnstellen für Industriearbeiter, auch wenn sie mit etwas Land ausgestattet sind. Der Ausdruck „zum Zweck“ erfaßt den Fall, daß zunächst die Errichtung von Wohnstätten für eine erst demnächst herbeizuführende Umwandlung eines Landgutes in mehrere ländliche Stellen erfolgt.

**§ 13b.**  
**Art. I.**

4a. Innerhalb der in § 13b benannten Landesteile ist die Ansiedlungsgenehmigung zu verweigern, so lange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. S. S. 131), nicht im Widerspruch steht.

Das Ziel dieses Gesetzes ist die „Stärkung des deutschen Elements“ gegenüber Gefährdungen in nationaler Beziehung. Der Erreichung dieses Zieles soll auch der § 13b dienen. Die Vorschrift bezweckt allgemein den Schutz und die Förderung des Deutschtums in den bezeichneten national gefährdeten Landesteilen und soll eine Handhabe gegen alle Bestrebungen und Maßnahmen bieten, durch die auf dem Gebiete des Ansiedlungswesens das Deutschtum in diesen Landesteilen in seinem Bestande, in seiner Entwicklung oder Ausbreitung, wenn auch nur mittelbar, gefährdet wird. Zur Abwehr solcher Gefährdungen ist von der Vorschrift des § 13b überall ein nachdrücklicher und uneingeschränkter Gebrauch zu machen.

Eingehendere Anweisungen über ihre Anwendung im einzelnen können bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht erteilt werden. Den Regierungspräsidenten ist es überlassen, von Fall zu Fall pflichtmäßig zu entscheiden, ob die Ausführung eines Ansiedlungsunternehmens mit dem Ziele der Erhaltung und Stärkung des Deutschtums unverträglich und daher durch Verweigerung der Bescheinigung nach § 13b zu verhindern ist. Hieraus folgt, daß die Entscheidung nach sachlichen Rücksichten zu treffen ist, nicht nach persönlichen. Es sollen weder Polen grundsätzlich von der Ansiedlung ausgeschlossen werden, noch haben Deutsche ohne weiteres Anspruch auf Erteilung der im § 13b vorgeschriebenen Bescheinigung.

Die wesentliche Bedeutung des § 13b liegt auf politischem Gebiete; eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeiten der Regierungspräsidenten über dieses Gebiet hinaus enthält er nicht. Die Verhältnisse, für deren gehörige Ordnung andere Behörden zu sorgen haben, insbesondere die Einwirkungen des Ansiedlungsunternehmens auf die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und die gemeinwirtschaftliche Ausstattung der Ansiedlung sind daher von den Regierungspräsidenten bei der Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung nur insoweit zu

berücksichtigen, als sie für die Beurteilung der Ansiedlung in nationalpolitischer Beziehung von Bedeutung sein können.

b) Dem Gegenstande nach findet die Vorschrift des § 13b auf Ansiedlungen jeder Art Anwendung, zu deren Errichtung es der Ansiedlungsgenehmigung bedarf. Ausgenommen sind nur die im Absatz 4 des § 13b gedachten Fälle der Teilung von Grundstücken in der Familie. Diese Ausnahmegvorschrift ist als solche und nach der Absicht des § 13b eng auszulegen.

c) Im Wirkungsbereiche der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen bedarf es im Hinblick auf die besonderen Aufgaben dieser Behörde einer fortlaufenden Verständigung zwischen den Regierungspräsidenten und dem Vorsitzenden der Ansiedlungskommission über die Erteilung der Bescheinigung nach § 13b, insbesondere dann, wenn es sich um größere, nach einheitlichem Plan unternommene Ansiedlungen — im Kolonien nach bisherigem Rechtsbegriffe — handelt. Die Regierungspräsidenten haben in solchen Fällen jedesmal den Vorsitzenden der Ansiedlungskommission vor Erteilung der Bescheinigung zu hören und, falls sie diese entgegen seiner gutachtlichen Äußerung zu erteilen beabsichtigen sollten, den Vorsitzenden der Ansiedlungskommission von ihrer Absicht so früh zu benachrichtigen, daß er in die Lage kommt, seinen Widerspruch gegen die Erteilung der Bescheinigung noch rechtzeitig im Beschwerdewege geltend zu machen. Jede unnötige Verzögerung der Entscheidung ist dabei jedoch im Interesse der beteiligten Privatpersonen sorgfältig zu vermeiden. Es hat daher nicht nur der Vorsitzende der Ansiedlungskommission umgehend den Regierungspräsidenten von einer etwa beabsichtigten Beschwerdeerhebung zu benachrichtigen, sondern es ist auch jeder weitere Schriftwechsel in diesen Fällen, wie überhaupt bei allen Verhandlungen über die Erteilung oder Versagung der Bescheinigung nach § 13b, möglichst zu beschleunigen.

Inwieweit bei Einzelansiedlungen von der Anhörung des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission abzusehen sein wird, bleibt der Vereinbarung zwischen den Regierungspräsidenten und ihm überlassen.

Im Falle der Versagung der Bescheinigung findet eine Anhörung des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission nicht statt.

d) Für Ansiedlungen der Ansiedlungskommission ist den Genehmigungsbehörden die Bescheinigung allgemein zu erteilen. Für die unter Vermittlung der Generalkommissionen zu gründenden genügt es, für jede Rentengutsache im ganzen bei Beginn der Verhandlungen die Bescheinigung zu erteilen. Sie ist in letzterem Falle unter der Bedingung zu erteilen, daß das Verfahren vor der Generalkommission zur Durchführung gelangt.

e) Wird der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung bei der Genehmigungsbehörde oder bei einer anderen Behörde als dem Regierungspräsidenten gestellt, so ist der Antrag alsbald von Amts wegen an den Regierungspräsidenten abzugeben. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so hat die Genehmigungsbehörde die Bescheinigung, sofern sie erforderlich ist, von Amts wegen einzuholen.

f) Bescheide, mit denen die Erteilung der Bescheinigung versagt wird, sind den Antragstellern zuzustellen und der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

5. In § 14 ist das Erfordernis der Fahrbarkeit des Weges zum vermehrten Schutze gegen **Zu Art. I.**  
Feuersgefahr neu eingefügt. **§ 14.**

Es soll dadurch die Heranschaffung der Löschgerätschaften, insbesondere der Feuerspritzen, erleichtert werden. Wie Absatz 2 ergibt, ist die Fahrbarkeit zwar nicht unerläßliche Bedingung, soll aber die Regel bilden.

Zu Absatz 4 ist zu bemerken, daß diese Vorschrift aus den Ansiedlungsgesetzen für Hannover und Schleswig-Holstein, wo sie sich bewährt hat, übernommen worden ist. Dem öffentlichen Interesse wird es regelmäßig genügen, wenn die Entwässerung für das Grundstück, auf dem die neue Wohnstätte errichtet werden soll — also für den Baugrund — sicher gestellt wird.

6. In § 15 ist die Wortfassung: Nutzungen aus der „Landwirtschaft“ anstelle der Ausdrucks- **Zu Art. I.**  
weise des früheren Gesetzes: Nutzungen aus dem „Feldbau“ gewählt, um klar zu stellen, daß darunter **§ 16.**  
auch die Nutzungen der Wiesen und Viehweiden — worüber nach dem bisherigen Wortlaute Zweifel bestanden — zu verstehen sind.

7. Wenn auch im § 16 den beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorstehern die Prüfung, ob für sie **Zu Art. I.**  
Anlaß zur Einsprucherhebung vorliegt, ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, nachdem ihr selbständiges **§ 16.**  
Einspruchsrecht bereits im § 15 anerkannt ist, so würde es doch nicht der Absicht des Gesetzes ent-

sprechen, wenn hieraus Anlaß genommen werden sollte, der Ansiedlungstätigkeit unberechtigte Schwierigkeiten zu bereiten. Es wird vielmehr erwartet, daß diese Prüfung sich streng in den Grenzen einer pflichtmäßigen Wahrung der im § 15 hervorgehobenen Interessen halten wird.

Der Lauf der Ausschlußfrist rechnet sowohl für die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher, als auch für die Angehörigen der Gemeinde vom Tage der Bekanntmachung des Antrages. Daß, in welcher Form und wann die ortsübliche Bekanntmachung geschehen ist, haben daher die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher in geeigneter Weise zu beurkunden. In gleicher Weise ist seitens der Genehmigungsbehörden für die Beschaffung eines urkundlichen Nachweises Sorge zu tragen, daß und wann sie den Gemeinde-(Guts-)Vorstehern von dem Antrage Kenntnis gegeben haben. Die Kosten der Bekanntmachung fallen nicht dem Antragsteller, sondern als Aufwendung für eine im öffentlichen Interesse gesetzlich vorgeschriebene Amtshandlung der Gemeindefasse (dem Gutsbesitzer) zur Last.

Zu Art. 1.  
§ 17.

8. Wenn § 17 es in das Ermessen der Genehmigungsbehörde stellt, ob anzunehmen ist, daß durch die Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bedingt wird, und ob infolgedessen die Bekanntgabe des Antrages an die beteiligten Behörden erforderlich erscheint oder nicht, so ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß den berechtigten Interessen der Gemeinde-(Guts-), Kirchen- und Schulverbände in vollem Umfange Rechnung getragen werden wird.

Zu diesem Behufe haben die Kreisausschüsse und Ortspolizeibehörden in allen Fällen, wo es nicht von vornherein zweifellos ist, daß die Verhältnisse der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände von der Ansiedlung unberührt bleiben, namentlich also stets dann, wenn die Anlegung einer Kolonie im Sinne des bisherigen Gesetzes in Frage steht, den Vorständen der genannten Verbände von der beabsichtigten Ansiedlung mit dem Eröffnen Kenntnis zu geben, daß etwaige Anträge auf Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für Zwecke der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände binnen einer Ausschlußfrist von 21 Tagen bei der Genehmigungsbehörde anzubringen seien.

Ohne Rücksicht darauf, ob Anträge gestellt sind oder nicht, sind übrigens jene öffentlichen Interessen durch die Genehmigungsbehörde von Amts wegen wahrzunehmen. Demzufolge wird sie sich gegebenenfalls mit den zur Ordnung dieser Verhältnisse zuständigen Behörden ins Benehmen zu setzen haben. In den Befugnissen dieser Behörden, zu bestimmen, was infolge der Ansiedlung zur Ordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse erforderlich ist, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Der Genehmigungsbehörde selbst liegt nur ob, über den Beitrag zu befinden, den der Unternehmer zu den Kosten der Neuregelung aufzubringen hat. Hieraus folgt, daß der Antragsteller nicht alle diese Aufwendungen ohne weiteres allein zu tragen hat, sondern daß das billige Ermessen der Genehmigungsbehörde nach Lage der gegebenen Verhältnisse und unter gewissenhafter Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen, namentlich auch einer etwa zu erwartenden stärkeren Leistungsfähigkeit der Ansiedler, nur eine teilweise Inanspruchnahme des Unternehmers für genügend erachten kann. Dabei darf nicht außer acht bleiben, daß zu hohe Anforderungen geeignet sind, jede Ansiedlungstätigkeit zu unterbinden, was der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufen würde. Insbesondere wird als Grundsatz zu gelten haben, daß Kosten, die nur eine mittelbare Folge der Ansiedlung sind und sich nicht als Kosten der ersten Einrichtung darstellen, regelmäßig nicht dem Antragsteller aufzubürden sein werden. Überhaupt ist daran festzuhalten, daß Leistungen vom Unternehmer nur dann verlangt werden dürfen, wenn die geplante Ansiedlung einen finanziell erheblichen Einfluß auf die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse auszuüben geeignet ist.

Läßt sich von vornherein übersehen, wie diese Verhältnisse geregelt werden sollen, und erscheint zu diesem Zweck eine besondere Leistung des Antragstellers erforderlich, so wird die Festsetzung einer solchen ohne weiteres erfolgen können. Andererseits kann, um nicht die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung zum Schaden des Unternehmers zu verzögern, ihre Festsetzung vorbehalten bleiben. Hierbei mag darauf hingewiesen werden, daß nach dem früheren Gesetz sich in manchen Gegenden für gewerbliche Kolonien die Übung herausgebildet hatte, für jede Ansiedlungsstelle dem Antragsteller als Leistung zu öffentlich-rechtlichen Zwecken eine bestimmte Geldsumme aufzuerlegen, die sich nach gewissen erprobten Durchschnittssätzen berechnet, und daß gegen ein derartiges Verfahren in geeigneten Fällen nichts zu erinnern ist. Ob Sicherheit zu leisten ist, hängt vom Ermessen der Genehmigungsbehörde ab. Daß sie auch in unbedeutlichen Fällen, namentlich da verlangt wird, wo die Person des Unternehmers oder seine dauernde Beteiligung bei der Ansiedlung ausreichende Gewähr für die Erfüllung der Leistungen bietet, liegt nicht in der Absicht des Gesetzes. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist unter

Erwägung einerseits der von den beteiligten Verbänden angemeldeten Forderungen, andererseits der persönlichen Verhältnisse des Unternehmers nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Die erteilte Genehmigung hat nur für den Antragsteller Gültigkeit. Nur dieser ist berechtigt, von ihr Gebrauch zu machen, so daß Mißbräuche durch Vorschlebung dritter unbemittelter Personen ausgeschlossen sind.

9. Der § 17a betrifft Anlagen, die im öffentlichen Interesse zum Gedeihen der Ansiedlung nicht minder unentbehrlich sind als die im § 17 vorgesehenen Maßnahmen. Welche Anlagen hier in Frage kommen, hängt von der Beschaffenheit des Einzelfalls ab. Es fallen hierunter jedenfalls die aus landeskulturellen Gründen notwendigen Vorkehrungen und gemeinwirtschaftliche Anlagen, soweit sie dem öffentlichen Besten dienen. Als Beispiele sind zu nennen die Anlegung von Wegen und Entwässerungsgräben, die Auslegung von Kies-, Sand-, Lehmgruben, der Bau von Wasserleitungen, von Brunnen und dergl. mehr. Solche Wege, deren Herstellung und Unterhaltung einem Kommunalverbande obliegt und die bereits im § 17 berücksichtigt sind, fallen nicht hierunter. Bu Art. I.  
§ 17a.

Das öffentliche Interesse rechtfertigt es, daß in dieser Hinsicht der Nachweis der nötigen Mittel zur ordnungsmäßigen Ausführung solcher Anlagen verlangt werden kann. Was ihre Unterhaltung anlangt, so genügt es, wenn der Plan erkennen läßt, wer sie zu übernehmen hat und wie sie in Zukunft geregelt wird. Ob bei Bemessung der Sicherheitsleistung auch die Unterhaltungslast zu berücksichtigen ist, hängt von dem einzelnen Falle ab. Handelt es sich um solche Anlagen, zu deren Unterhaltung der Unternehmer — etwa durch Übernahme einer Vorausleistung — beizutragen hat, dann wird die Kaution auch zur Sicherung der Unterhaltung, soweit sie der Unternehmer übernommen hat, zu fordern und demgemäß zu bemessen sein.

Zu Absatz 3 dieses Paragraphen wird darauf hingewiesen, daß als geeignete Fälle, in denen vor Erteilung des Bescheides die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören ist, namentlich solche anzusehen sind, in denen es sich um eine Mehrzahl von Ansiedlungen handelt, die nach einem einheitlichen Plane angelegt werden sollen und unter einander in gewissen wirtschaftlichen Beziehungen stehen, wo also anzunehmen ist, daß größere landeskulturelle Anlagen erforderlich sein werden. Es ist erwünscht, daß in solchen Fällen die Erfahrungen, die die Generalkommissionen auf dem Gebiete des Separations-, Moorkultur- und Rentengutswesens nach der angedeuteten Richtung gesammelt haben, dienstbar gemacht werden.

10. Die Vorschrift des § 18 Absatz 2 Satz 2 entspricht der im § 74 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. G. S. 195). Bu Art. I.  
§ 18.

Die nach Absatz 3 und 4 zugelassene Beschwerde steht nur dem Antragsteller, nicht den beteiligten Verbänden zu, deren Interessen durch die Genehmigungsbehörde von Amts wegen wahrzunehmen sind. Um für den Fall, daß der Kreisauschuß bei Festsetzung der Leistungen (§§ 17, 17a) seiner Verpflichtung zur Wahrung des öffentlichen Interesses nach Ansicht seines Vorsitzenden nicht genügt haben sollte, eine Nachprüfung in der höheren Instanz zu ermöglichen, ist in Anlehnung an den § 123 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 dem Vorsitzenden die Befugnis gegeben, den Bescheid im Beschwerdewege anzufechten. Hierbei ist an solche Fälle gedacht, wo die Ansiedlungsgenehmigung ohne Festsetzung einer Leistung des Antragstellers erteilt ist oder wo die festgesetzte Leistung nach Ansicht des Vorsitzenden nicht genügt, weil sie die erforderliche Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nicht durchführbar oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen nicht gesichert erscheinen läßt.

11. Art. III des Gesetzes regelt einige Besonderheiten bei denjenigen Ansiedlungen, die durch Rentengutswesen unter Vermittlung der Generalkommissionen entstehen. Von der Erwägung ausgehend, daß es sich bei diesem Verfahren in der Regel um die Errichtung einer größeren Zahl von Ansiedlungen nach einem einheitlichen Plane handelt, und daß deswegen die beteiligten Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände an der Zuziehung zum Verfahren ein erhöhtes Interesse haben, bestimmt § 17, abweichend von der Vorschrift desselben Paragraphen in Art. I, daß die Bekanntgabe des Ansiedlungsantrages an die genannten Verbände ausnahmslos in allen Fällen zu erfolgen hat. Bu Art. III.  
§ 17.

Im übrigen gelten auch hier die Vorschriften des Art. I, nach denen über die Leistungen des Antragstellers zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kreisauschuß oder die Ortspolizeibehörde Bestimmung treffen, mit der Maßgabe, daß die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung selbst Sache der Generalkommission ist. Da nun aber diese Genehmigung von den für nötig

erachteten Festsetzungen der vorgenannten Behörden abhängt, schon deswegen, weil erst dadurch eine sichere Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Unternehmens geschaffen wird, so ergibt sich die Notwendigkeit, daß ein etwaiges Beschwerdeverfahren wegen dieser Festsetzungen erst endgültig erledigt sein muß, bevor die Generalkommission über die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung befinden kann. Hat der Kreisausschuß oder die Ortspolizeibehörde beschlossen, die Festsetzung der Leistungen einem besonderen Bescheide vorzubehalten, so ist die Generalkommission befugt, unter einem entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt die Ansiedlungsgenehmigung zu erteilen. Sie kann diese ferner von dem Nachweise, daß die festgesetzten Leistungen erfüllt sind, oder von der Bestellung einer Sicherheitsleistung abhängig machen, und zwar letzteres auch dann, wenn die Festsetzung vorbehalten ist.

**Zu Art. III. § 17 a.** 12. Ob und inwieweit ein Bedürfnis für Anlagen im öffentlichen Interesse vorliegt, und welche Anforderungen in dieser Beziehung an den Antragsteller zu stellen sind, bestimmt nach § 17 a die Generalkommission. Um indessen hier, wo nicht das rein privatwirtschaftliche, sondern das öffentliche Interesse in Frage kommt, den Selbstverwaltungsbehörden eine angemessene Mitwirkung zu sichern und insbesondere auch in den zweifelhaften Grenzfällen, wo der landwirtschaftliche Charakter der Ansiedlungen nicht völlig rein hervortritt, für die Beurteilung der Notwendigkeit dementsprechender Anlagen das Gutachten dieser Behörden nutzbar zu machen, ist vorgesehen, daß letztere vor Erlass des bezüglichen Bescheides von der Generalkommission zu hören sind. Ein Bescheid ist mit Rücksicht auf die Konstruktion des Beschwerderechts — § 18 Absatz 5 — von der Generalkommission in allen Fällen zu erteilen, wo der Kreisausschuß oder die Ortspolizeibehörde gehört sind, auch wenn die Festsetzung einer Leistung nicht erfolgt.

**Zu Art. III. § 18.** 13. Entstehen wegen Erteilung oder Versagung der Ansiedlungsgenehmigung in Rentengutsachen Streitigkeiten, so sind diese nach § 18 von den Verwaltungsgerichten (dem Bezirksausschuß und dem Oberverwaltungsgericht) zu entscheiden. Die in dieser Hinsicht im Gesetz vorgesehenen Besonderheiten gegenüber dem entsprechenden Verfahren nach Art. I erklären sich aus der Stellung der Generalkommission als der die Rentengutsbegründung nach § 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 (G. S. S. 279) vermittelnden Behörde. Nachdem der Spezialkommissar auf Weisung der Generalkommission einen begründeten Vorbescheid erteilt hat, ist in dem etwa entstehenden Verwaltungsstreitverfahren der Generalkommission die Rolle zugewiesen, vom Standpunkte als Kolonisationsbehörde das öffentliche Interesse wahrzunehmen. Selbstverständlich enthält diese ihre Parteistellung die Befugnis, auch ihrerseits Rechtsmittel einzulegen (§ 83 Ges. vom 30. Juli 1883). An die endgültige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren ist sie gebunden und hat dementsprechend die Ansiedlungsgenehmigung zu erteilen oder zu versagen.

Die im § 18 Absatz 5 gedachte Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann dieser nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 (G. S. S. 59), 22. September 1899 (G. S. S. 284) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 im Einzelfalle dem Oberlandeskulturgericht zur Entscheidung übertragen.

Berlin, den 28. Dezember 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. **Studt.**

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

gez. **v. Poddiełski.**

Der Minister des Innern.

Frhr. **v. Hammerstein.**

Der Minister für Handel  
und Gewerbe.

**Möller.**

Der Finanzminister.

In Vertretung.

gez. **Dombois.**